



- A) FESTSETZUNGEN DURCH PLANSYMBOL**
1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 2. Baugrenze
 3. Straßenbegrenzungslinie
 4. Bäume zu pflanzen (siehe Begrünungsplan)
 5. Hecken zu pflanzen (siehe Grünordnungsplan)
 6. Maßzahl in Metern, z.B. 7,00
 7. **Öffentliche Straßenverkehrsflächen**
 - 7.1 Fahrbahnfläche
 - 7.2 Fußwege und Flächen für Fußgänger.
Die Wege müssen den Anforderungen nach DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken - genügen. Die Zufahrtmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge muß gewährleistet sein.
 - 7.3 Parkfläche
 8. Öffentliche Grünfläche - Dauerkleingartenanlage
 9. $R = 9,00$ Kurvenradius am Fahrbandrand
 10. Sandgrube (Kinderspielplatz)
 11. Standort Müllbehälter
 12. $+$ Zentrale Zapfstellen zur Wasserversorgung von denen aus die einzelnen Parzellen durch eigens verlegte Rohrleitungen versorgt werden.
 13. **VH** Vereinsheim

- B) Festsetzungen durch Text**
1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als öffentliche Grünfläche - Dauerkleingartenanlage - festgesetzt. Das Grundstück FlStNr. 2039 dient als Reservelfläche für eine spätere mögliche Erweiterung. Pro Parzelle ist ein Gartenhäuschen (einschließlich Geräteraum) bis zu einer Grundfläche von 3,85 m x 5,17 m, in Holzbauweise, dunkelbraun, imprägniert, zulässig. Das Vereinsheim ist in gleicher Bauweise wie die Gartenhäuschen zu erstellen. Die Grundmaße dürfen 60 cm nicht überschreiten. WC-Anlagen sind im Vereinsheim in ausreichender Anzahl einzuplanen. Gebäude oder Gebäudeteile, die zu Wohnzwecken oder ständigem Aufenthalt dienen, sind nicht zulässig.
 2. Zulässige Gebäudehöhe bis zur Dachtraufe: maximal 2,20 m
Zulässige Dachform: Satteldach
Zulässige Dachneigung: 20°
 3. Die Einfriedung der Gesamtanlage hat durch einen Maschendrahtzaun, Höhe 1,50 m, der 2,00 m hinter (innerhalb) der Grenzlinie (derzeitige Grundstücksgrenzen) aufzustellen ist, zu erfolgen.
 4. Müllbehälter sind in ausreichender Anzahl (z.B. Container) aufzustellen, und zwar im Nahbereich öffentlicher Verkehrsflächen.
 5. Für die Parzellen längs des Waldes (FlStNr. 2070) ist die Errichtung von Feuerstätten unzulässig.
 6. Nach erfolgter Vermessung der Parzellen und Erstellung der Abgrenzungen sind die nicht überbaubaren Randstreifen der Kleingartenanlage unverzüglich zu begrünen und zu bepflanzen.
 7. Das Waschen und Warten von Kraftfahrzeugen auf den Parkplätzen ist nicht gestattet.
 8. Der Grünordnungsplan vom 29.9.1977 mit der letzten Änderung vom 21.11.1983 ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Zu jedem Bauantrag ist ein Freiflächen-gestaltungsplan vorzulegen, der auf der Grundlage der im Grünordnungsplan enthaltenen Festsetzungen zu erstellen ist (s. Ziff. 2.6.2 des Grünordnungsplanes).
 9. Sämtliche Grundstücksparzellen sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Wasserleitung darf lediglich als "Sommerleitung" eingerichtet werden.
 10. Das Abwasser ist im Trennsystem aus der zentralen WC-Anlage abzuleiten. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.
 11. Bodenaufschlüsse, die über die normale Gartennutzung hinausgehen (wie Anlagen von Teichen etc. sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Abwässern) sind nicht zugelassen.

- C) HINWEISE**
1. Bestehende Wohngebäude
 2. Bestehende Nebengebäude
 3. Grundstücksgrenze
 4. 2038 Bestehende Flurstücksnummer, z.B. FlStNr. 2038
 5. vorgeschlagene Parzellengrenze
 6. Gegen die hohen Grundwasserstände ist jedes Bauvorhaben zu sichern.
 7. Tisch mit Sitzgruppe
 8. Sitzbänke
 9. Regenwasser kann in das öffentliche Kanalnetz nicht aufgenommen werden (Trennkanalisation)

D. Verfahrenshinweise

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG zuletzt von **10.3.1980** bis **10.4.1980** in der Gemeindekanzlei Eichenau öffentlich ausgelegt.

Eichenau, den **1. Dezember 1983**

 1. Bürgermeister

Eichenau, den **1. Dezember 1983**

 1. Bürgermeister

Fürstfeldbruck, den **20.11.83**
 (Sitz der Genehmigungsbehörde)
 I.A. **Kippers**
 für den Bürgermeister

Eichenau, den **1. Dezember 1983**

 1. Bürgermeister

rechtsverbindlich 30.11.1983

BEBAUUNGSPLAN B 24 DER GEMEINDE EICHENAU KLEINGARTENANLAGE AN DER INDUSTRIESTRIESTRASSE

Die Gemeinde erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976, geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), Artikel 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.5.1978 (GVBl. S. 353), Artikel 107 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1974 und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 den Bebauungsplan B 24 als

SATZUNG

Der Bebauungsplan mit Begründung und Grünordnungsplan liegt bei der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden in Zimmer 12 zu jedermanns Einsicht bereit. Auf die Rechtswirkung des § 44 c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 sowie § 155 a BBauG wurde hingewiesen.

Eichenau, den **1. Dezember 1983**

 1. Bürgermeister

Entwurf:	29.9.1977	Landesverband Bayer. Kleingärtner EV. - Fachberatung u. Planung - MARTIN STANGL
Ausarbeitung:	21.10.1977	Gemeinde Eichenau - Bauamt Hauptplatz 2, 8031 Eichenau Berger
1. Änderung:	02.05.1978	Gemeinde Eichenau - Bauamt - gemäß GR-Beschluß vom 17.02.1978 Berger
2. Änderung:	22.12.1978	Gemeinde Eichenau - Bauamt - gemäß GR-Beschluß vom 29.09.1978 Berger
3. Änderung:	19.06.1979	Gemeinde Eichenau - Bauamt - gemäß GR-Beschluß vom 06.04.1979 Berger
4. Änderung:	11.01.1980	Gemeinde Eichenau - Bauamt
5. Änderung:	04.03.1980	Gemeinde Eichenau - Bauamt gemäß GR - Beschluß vom 29.02.1980
6. Änderung:	05.05.1980	Gemeinde Eichenau - Bauamt gemäß GR - Beschluß vom 02.05.1980
7. Änderung:	07.11.1983	Gemeinde Eichenau - Bauamt gemäß GR - Beschluß vom 17.10.1983